



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND NRW, Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf

Rhein-Sieg-Kreis
53705 Siegburg

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf**

Bearbeiter:
Dr. jur. Franz-Friedrich Rohmer
Dipl.-Ing. Achim Baumgartner (AKNW)

24.11.2022

Frist: 28.11.2022

**Errichtung von sechs Stellplätzen im FFH- und NSG Siebengebirge – Befreiung
von Vorschriften der NatSchVO
Beteiligungsverfahren gem. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG**

Ihr Schreiben vom 24. Okt. 2022 – 66.03-6.05.06-0449-2020-tho

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Beteiligungsverfahren trägt der BUND NRW die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

1. Gegenstand des aktuellen Befreiungsverfahrens

Gegenstand des aktuellen Befreiungsverfahrens sind nach dem Wortlaut des durch die Rechtsanwälte des Vorhabenträgers gestellten Befreiungsantrages vom 16.09.2022 ausschließlich sechs PKW-Stellplätze, welche der zukünftig geplanten Bewirtschaftung des denkmalgeschützten Gebäudes „Burghof“ in Königswinter dienen und 150m entfernt westlich des Burghofgebäudes unmittelbar vor der ebenfalls denkmalgeschützten Zahnradbahn-Trasse, innerhalb des FFH- und Naturschutzgebietes errichtet werden sollen.

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf

Telefon (0 211) 30 200 5 - 0

Telefax (0 211) 30 200 5 - 26

E-Mail: bund.nrw@bund.net

www.bund-nrw.de

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00

Geschäftskonto: 8 204 600

Spendenkonto: 8 204 707

IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07

BIC: BFSWDE33XXX

Für den noch im Genehmigungsverfahren befindlichen Umbau und die geplante Bewirtschaftung des Burghof-Gebäudes selbst wurde eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung „Siebengebirge“ – soweit hier bekannt ist – bislang nicht beantragt.

Zwar führen Sie in Ihrem Beteiligungsschreiben vom 24.10.2022 aus: „Darüber hinaus beantragt der Antragssteller nach Auslegung seines eingereichten Begehrens eine Befreiung von allen sonstigen Verbotstatbeständen, die im Rahmen der am Burghof durchzuführenden Maßnahmen tangiert sein können und die nicht über Unberührtheitsklauseln oder Ausnahmemöglichkeiten der NSGVO legalisiert werden können. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die ursächlich mit der Wiederaufnahme der Nutzung des Gebäudes und den damit verbundenen Baumaßnahmen zusammenhängen.“ Für eine solche erweiternde Auslegung bietet der klare Wortlaut des Befreiungsantrages aber keinen Raum.

Es ist in einem Befreiungsverfahren erforderlich, die Maßnahmen, für die eine Befreiung beantragt wird, konkret zu benennen und sie von anderen abzugrenzen. Die Befreiung kann nur in Bezug auf die im Antrag genannten Maßnahmen erteilt werden und nicht darüber hinaus pauschal für alle aus Sicht der Behörde damit zusammenhängenden Sachverhalte. Ein derart allgemein gehaltener Befreiungsbescheid würde schon am Bestimmtheitsgebot (§ 37 Abs. 1 VwVfG) scheitern.

Ohne eine klare Zuordnung von Maßnahmen und Verboten ist eine behördliche Abwägung und fachliche Einschätzung schlicht unmöglich. Es ist z.B. ein maßgeblicher Unterschied, ob ein Verbot, die Wege zu befahren, für eine Bauphase freigegeben und durch Bauzeitenregelungen gelenkt wird, oder ob naturschutzrechtlich ein pauschales Zufahrtsrecht im unbekanntem Umfang für ein Hotel mit Gaststätte und Ferienwohnungen dauerhaft neu eröffnet wird.

Der Verfahrensgegenstand ist daher dem Befreiungsantrag entsprechend derzeit auf die Befreiung für den Bau der sechs Stellplätze beschränkt. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umbau und der Nutzung des Burghofgebäudes können nur auf einen ausdrücklichen Antrag hin einem Befreiungsverfahren unterzogen werden.

In Bezug auf die derzeit lediglich verfahrensgegenständlichen sechs Stellplätze liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 BNatSchG allerdings bereits deshalb nicht vor, da ohne gleichzeitige Legalisierung des Bezugsvorhabens „Bewirtschaftung des Burghofes“ jegliches rechtfertigende Interesse an der Erteilung der Befreiung für diese Maßnahme fehlt (dazu 2.). Für den Fall, dass auch für die mit Umbau und Betrieb des Burghofes verbundenen Verbotverstöße in naher Zukunft ein Befreiungsantrag gestellt werden sollte, ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass auch hierfür die Befreiungsvoraussetzungen nicht vorliegen (dazu 3.).

2. Fehlen der Befreiungsvoraussetzungen für sechs Stellplätze im FFH- und NSG Siebengebirge

Das Instrument der naturschutzrechtlichen Befreiung kommt grundsätzlich nur in speziellen, vom Normgeber der Verbotsvorschrift nicht vorhergesehenen, atypischen Einzelfällen in Betracht. Allgemein handelt es sich bei der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb von Schutzgebieten regelmäßig nicht um einen atypischen Fall (Lau in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl., § 67 Rn. 4 m. s. N.). Der Bau der Stellplätze verstößt gegen das ausdrücklich in der Naturschutzgebietsverordnung geregelte Verbot, bauliche Anlagen, insbesondere Verkehrsanlagen zu errichten. Der Verordnungsgeber hat die Errichtung von Verkehrsanlagen wie Parkplätzen innerhalb des Naturschutzgebietes also eindeutig vorhergesehen und ausdrücklich verhindern wollen.

In Bezug auf die Stellplätze als eigenständiges Vorhaben sind zudem keinerlei Gründe für eine Befreiung im Sinne des § 67 BNatSchG auch nur in Ansätzen erkennbar und auch nicht geltend gemacht. Das Vorhaben nimmt teil an der Zweckbestimmung des Burghof-Vorhabens. So sieht es auch der Antragsteller selbst, der den Befreiungsantrag für die Parkplätze mit dem Interesse an der Sanierung und Wiederinbetriebnahme des denkmalgeschützten Burghofgebäudes begründet.

Allerdings liegt für den Umbau und die zukünftige Nutzung des Burghofgebäudes bislang keine der erforderlichen bau-, naturschutz- und denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen vor. Dass es jemals zur Verwirklichung des Vorhabens „Umbau und Sanierung“ des Burghofes kommen wird, ist angesichts der vielen bau- und naturschutzrechtlichen Hindernisse, die einer Erteilung der erforderlichen Genehmigungen entgegenstehen, aus Sicht des BUND äußerst unrealistisch. Im Falle des Scheiterns dieses Vorhabens aus Rechtsgründen würde die Erteilung einer isolierten Befreiung für die Parkplätze zur Folge haben, dass diese als materiell rechtswidriger Planungstorso zurückbleiben. Dies gilt erst recht, wenn dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung stattgegeben wird.

Hinsichtlich der Annahme, durch den Bau von sechs Parkplätzen würden keine öffentlichen Belange betroffen, irrt bereits die Baubehörde der Stadt Königswinter in ihrem Aktenvermerk vom 21.10.2022. Auch die Aussage, durch die Schotterung werde eine Versiegelung verhindert, trifft fachlich nicht zu. Schotterflächen werden der Versiegelung zugerechnet, schließlich sind sie bautechnisch mit einem Unterbau aus Fremdmaterial und einer erheblichen Verdichtung dieses Materials verbunden. Der Bau verlangt wesentliche Erdbewegungen.

Tatsächlich steht der Bau von sechs Stellplätzen im Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet im Widerspruch zum Bodenschutzgesetz, zum Schutz des FFH-Gebietes und des Naturschutzgebietes. Er ist deshalb auch nach den Vorgaben der Schutzgebiets-VO verboten.

Es fehlt zudem an der Erforderlichkeit einer Befreiung, insbesondere in Bezug auf den vorgesehenen Standort. So wie sie geplant sind, stehen die Parkplätze in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem denkmalgeschützten Burghof. Die Erteilung einer Befreiung für die Errichtung der Stellplätze ist aus Sicht des Naturschutzes nicht erforderlich, da die mit der zusätzlichen Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und

Landschaft durch Neuversiegelung und Lichtverschmutzung bei einer anderen Standortwahl vollständig vermieden werden könnten. Hier bietet sich die bereits versiegelte Fläche im Innenhof des Burghofes als zumutbare Alternativlösung ohne Weiteres an. Auch die Eingriffsregelung des BNatSchG bzw. des BauGB verlangen, Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren. Es ist möglich, die Stellplätze am Haus unterzubringen. Dieser Lösung steht entgegen, dass sie weniger ästhetisch ist. Es ist für Gaststätten und Hotels aber keineswegs unüblich, dass sich Stellplätze am Haus befinden, zumal dies auch den Anforderungen an die Erreichbarkeit eines Gebäudes für beeinträchtigte Personen entspricht.

Das Vorhaben wird unmittelbar an der Drachenfelsbahn geplant. Diese steht ebenfalls unter Denkmalschutz. Da die landschaftliche Einbindung der Drachenfelsbahn in die Umgebung signifikant gestört wird, ohne dass wenigstens ein Funktionsbezug bestünde, sind auch aus diesem Grund Bedenken gegen das Vorhaben zu erheben.

3. Fehlen der Voraussetzungen für die Befreiung des Gesamtvorhabens Burghof von Naturschutzvorschriften

Das Gesamtvorhaben „Burghof“ ist zwar nicht Gegenstand des vorliegenden Befreiungsverfahrens, der Befreiungsantrag für die sechs Stellplätze wird aber ausschließlich mit dem öffentlichen Interesse an der Sanierung des Burghofs begründet. Es erscheint deshalb sinnvoll, bereits im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens, zu dem Gesamtvorhaben aus Sicht des Naturschutzes Stellung zu nehmen.

Anstelle der rechtlich erforderlichen Befreiung hat der Antragsteller für das Gesamtvorhaben eine „Ausnahme“ von dem Verbot, im NSG bauliche Anlagen zu errichten, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NatSchVO beantragt. In diesem Verfahren hat der BUND nachgewiesen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nicht vorliegen (Stellungnahme vom 13. September 2022). Auf die Erforderlichkeit weiterer Ausnahmen zu anderen Naturschutzvorschriften kommt es also nicht an. Die Verwirklichung des gesamten Burghof-Vorhabens bedarf einer förmlichen Befreiung „aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses“, § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Nur dieses Verfahren bietet die Gewährleistung für eine naturschutzrechtliche Lösung des Konflikts zwischen Naturschutz, Denkmalschutz und den Anforderungen an die Bewahrung einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG). Allerdings fehlt es hierfür an den gesetzlichen Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift.

Im Einzelnen:

a) Kein atypischer Fall

Entgegen der Darstellung auf S. 8 f. des Befreiungsantrages handelt es sich auch bei dem Gesamtprojekt „Umbau und Umnutzung des Burghofes“ nicht um einen atypischen Fall, der eine Abweichung von zahlreichen den durch die Maßnahmen Verboten der Naturschutzgebietsverordnung „Siebengebirge“ im Wege der Befreiung rechtfertigen

könnte. Der Antragsteller versucht im aktuellen Befreiungsantrag vom 16.09.2022 die Vielzahl und Schwere der Verbotsverstöße durch das Gesamtprojekt offenbar an dieser Stelle zu verschleiern, indem er auf S. 9 anders als beim öffentlichen Interesse nur die Verbotsverstöße durch die beantragten Stellplätze in den Blick nimmt.

b) kein Befreiungsgrund

Ein Befreiungsgrund für das geplante Vorhaben besteht weder in Form des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), noch aufgrund einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Einer Befreiung auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG scheidet im vorliegenden Fall aus, weil die für das Projekt sprechenden Interessen des Investors vor dem Hintergrund, dass er das Vorhaben in Kenntnis der naturschutz- und baurechtlichen Rechtslage und dreier zuvor gescheiterten Investoren erworben hat, nicht schutzbedürftig sind. Im Übrigen fehlt es an der in § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorausgesetzten Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen von Natur und Landschaft.

Aber auch ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens i. S. d. § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besteht nicht.

An zusätzlichen Beherbergungs- und Gaststätten besteht innerhalb des FFH- und NSG Siebengebirge kein Bedarf und damit auch kein öffentliches Interesse (Hinweis auf die nahegelegenen Gaststätten am „Eselsweg“ einschließlich dem Drachenfelsrestaurant selbst). Insbesondere in Hinblick auf die Lage des Vorhabens innerhalb eines europäischen Habitatschutz- und Naturschutzgebietes liegt das überwiegende öffentliche Interesse beim Naturschutz. Die Schutzgebiets-Ausweisung bietet Schutz vor weiteren Siedlungsobjekten und bremst touristische Übernutzung am Drachenfels. Die Wirtschaftlichkeit des Burghof-Vorhabens hat keinen Vorrang gegenüber dem Naturschutz. Dass wirtschaftliche und freizeitbedingte Erfordernisse gegen den mit den Europäischen Naturschutzrichtlinien verfolgten Umweltbelangen grundsätzlich keinen Vorrang haben, hat der Europäische Gerichtshof bereits entschieden (Urteil des EuGH (C 57/89 vom 28.02.1992 Rn. 22).

Auch denkmalrechtliche Gründe können ein überwiegendes öffentliches Interesse am geplanten Vorhaben nicht begründen. Bei der Wahrnehmung der Naturschutzbelange im Siebengebirge ist der Denkmalschutz des Burghofs und der Drachenfelsbahn „in angemessener Weise zu berücksichtigen“, vgl. § 9 Abs. 4 DSchG NRW. Geschützt sind die Drachenfelsbahn und beim Burghof der „Hotelbau“ und „die Wirtschaftsgebäude in Backstein“ (Denkmalliste Königswinter, Nr. 314). Die Wirtschaftlichkeit des Burghof-Vorhabens hat keinen Vorrang gegenüber dem Naturschutz.

Der Parkplatzbedarf kann durch sechs Stellplätze allerdings auch nicht gedeckt werden. Schon Bauantragssteller und Baubehörde gingen von acht erforderlichen Stellplätzen aus, die ebenfalls vollständig im Innenhof des Burghofes untergebracht werden könnten. Nach dem Betriebskonzept sind Parkplätze für Betriebswohnungen, 10 Beschäftigte, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, und jede Ferienwohnung vorzuhalten. Einer Pla-

nung, die von Beginn an unzureichend ist, und die die erkennbar entstehende Konfliktlage ungeordnet abgestellter Fahrzeuge nicht auflöst, muss die Befreiung versagt werden.

Es bestehen überdies Zweifel, ob Neubau und Umnutzung der ursprünglich landwirtschaftlich genutzten „Wirtschaftsgebäude aus Backstein“ in der geplanten Art und Weise geeignet sind, deren Denkmaleigenschaft zu erhalten und damit den ständigen Aufenthalt von Menschen im NSG und FFH-Gebiet zu rechtfertigen.

Bislang liegt kein Gutachten der Denkmalbehörde vor, welches belegt, dass das angestrebte Vorhaben überhaupt dem Denkmalschutz zuträglich ist. Der nicht mehr vorhandene historische Wintergarten soll nicht verwirklicht, das Gebäude anders als historisch belegt genutzt (z. B. Ferienwohnungen) und baulich deutlich umgeformt (Fenster, Rampen, Wirtschaftsgebäude, Parkplatz) werden. Das einzige öffentliche Interesse, das überhaupt mit dem Vorhaben verbunden ist, ist der Denkmalschutz, ausgerechnet er ist nicht weiter begründet und belegt. Ein Entscheidungsspielraum für eine positive Befreiungsentscheidung im Sinne des § 67 BNatSchG ist insofern auch deshalb nicht gegeben.

c) Entgegenstehende Vorschriften des Naturschutz- und Bauplanungsrechts

Dem Vorhaben stehen zudem zwingende naturschutzrechtliche Hinderungsgründe des Habitat- und Artenschutzrechts entgegen, die die Erteilung einer Befreiung rechtswidrig machen.

(1) Bauplanungsrecht

Notwendige Parkplätze wären in räumlichem Zusammenhang auf dem Burghofgelände selbst, z.B. im Innenhof des Gebäudekomplexes Burghof unterzubringen. Hinsichtlich der Annahme, durch den Bau von sechs Parkplätzen würden keine öffentlichen Belange betroffen, irrt bereits die Baubehörde der Stadt Königswinter in ihrem Aktenvermerk vom 21.10.2022. Auch die Aussage, durch die Schotterung werde eine Versiegelung verhindert, trifft fachlich nicht zu. Schotterflächen werden der Versiegelung zugerechnet, schließlich sind sie bautechnisch mit einem Unterbau aus Fremdmaterial und einer erheblichen Verdichtung dieses Materials verbunden. Der Bau verlangt wesentliche Erdbewegungen.

Tatsächlich steht der Bau von sechs Stellplätzen im Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet im Widerspruch zum Bodenschutzgesetz, zum Schutz des FFH-Gebietes und des Naturschutzgebietes. Er ist deshalb auch in der Schutzgebiets-VO verboten.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG bzw. des BauGB verlangen, Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren. Es ist möglich, die Stellplätze am Haus unterzubringen. Dieser Lösung steht entgegen, dass sie weniger ästhetisch ist. Es ist für Gaststätten und Hotels aber keineswegs unüblich, dass sich Stellplätze am Haus befinden, zumal dies den

Anforderungen an die Erreichbarkeit eines Gebäudes für beeinträchtigte Personen entspricht.

Der Parkplatzbedarf kann durch sechs Stellplätze allerdings auch nicht gedeckt werden. So steht der Parkplatz nur „teilweise“ (Schreiben von Lenz und Johlen, 16.9.2022) den Ferienwohnungen zur Verfügung. Wo parken die anderen Bewohner*innen? Schon Bauantragssteller und die Baubehörde gingen zunächst stets von acht erforderlichen Stellplätzen aus, die ebenfalls vollständig im Innenhof des Burghofes untergebracht werden könnten. Einer Planung, die von Beginn an unzureichend ist, und die die erkennbar entstehende Konfliktlage ungeordnet abgestellter Fahrzeuge nicht auflöst, muss die Befreiung versagt werden.

Zweifel bestehen zudem in die bauplanungsrechtlich zwingend erforderliche Erschließung des Vorhabens.

Als bauplanungsrechtlich nicht privilegiertes Außenbereichsvorhaben wären Umbau und Wiederaufnahme der vor über 30 Jahren aufgegebenen Nutzung des Burghofs, allenfalls unter der Voraussetzung zulässig, dass „Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ nicht „beeinträchtigt“ werden (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Die im Befreiungsantrag angeführte Vorschrift des § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB kann hier keine Erleichterung bewirken, da sie nur eine Freistellung von einzelnen, vorliegend nicht oder weniger einschlägigen Belangen bewirkt und zudem die „Außenbereichsverträglichkeit im Übrigen“ voraussetzt, welche hier in Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege gerade nicht gegeben ist.

Die Umgestaltung der Denkmaluine Burghof zum modernen Beherbergungs- und Gaststättenbetrieb drängt die Entwicklung der Naturlandschaft an diesem Standort zurück. Die Umweltgutachten berücksichtigen nicht die negativen Auswirkungen auf das Umfeld des Burghofs durch Ansammlung und Aufenthalt vieler Menschen an diesem Ort und ihre Mobilitätsinteressen. Das Schutzgebiet wird verschlechtert durch weitere Wohn- und Schlafnutzung, Außengastronomie, Licht- und Lärmbelastung, Haustiere, Kfz-Verkehr.

Die Kfz-Benutzung des Kutschenwegs zur Erschließung des Burghofs darf Nutzern, Gästen, Zuliefer- und Entsorgungsverkehr des Burghofs – losgelöst von der gewählten Nutzung - nicht gestattet werden, wegen Lärm- Licht- und Schadstoffemissionen sowie Artenschutz-Gefährdung insbesondere des Feuersalamanders. Die Zufahrt – die nur mit dem Parkplatz geprüft und geregelt werden kann – wäre bei jeder möglichen Nutzung so zu regeln, dass der Kutschenweg und der Oberweingartenweg als Zufahrt ausgeschlossen werden und eine Zufahrt (außer für Rettungsfahrzeuge) ausschließlich über die westliche Drachenfelsstraße („Eselsweg“) von der Talstation der Bergbahn aus erfolgt. Parkplatz und Anfahrt zum Parkplatz sind zwingend miteinander verbunden und zusammen zu prüfen. Nur eine solche Zufahrt vermeidet zumindest massenhafte Verluste des Feuersalamanders, da beide verkehrstechnisch denkbaren anderen Zuwege (Kutschenweg und Oberweingartenweg) parallel zum Hittelbach, einem Laichgewässer des Salamanders verlaufen und von diesem gequert werden müssen. Der Kutschenweg liegt überdies an einem Schwerpunktgebiet der Schlingnatter unterhalb des Dechendenkmals, auch diese Art ist verkehrsgefährdet. Kfz-Fahrten durch das Schutzgebiet stellen insgesamt eine Störung dar.

Die auf die Naturschutzsubstanz weniger erheblich wirkende und daher einzig ernsthaft prüffähige Zufahrt über die westliche Drachenfelsstraße wird von der Stadt Königswinter verwehrt.

Damit entfällt die für ein Bauvorhaben u.a. baurechtlich erforderliche gesicherte Erschließung. Ähnlich offen ist, ob Löschwasserzufuhr, Abwasser und Trinkwasser als Teil der Erschließung ohne Neubauten der Leitungen baurechtlich ausreichend bestehen.

(2) FFH-Gebietschutz

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durch die zuständige Stadt Königswinter fehlt bislang gänzlich. Im Vermerk vom 21.10.2022 der Stadt Königswinter heißt es: „Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann von hier aus nicht beurteilt werden. Die fachliche Beurteilung der FFH-Verträglichkeit muss durch die UNB erfolgen.“ Das entspricht nicht der rechtlichen Situation.

Zugleich geht die Vorstellung fehl, das Vorhaben des Burghofes sei die Fortführung einer bestehenden Nutzung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung daher verzichtbar. Diese Einschätzung verfängt nicht nur aus vielen anderen rechtlichen Erwägungen nicht (andere Nutzung, fehlender Bestandsschutz, bauliche Änderung und Erweiterung), sie ist auch europarechtlich unzutreffend. Dazu das Urteil des EuGH vom 24.06.2021 – C 559/19 Rn. 170. Denn selbst die „Fortführung der gegenwärtigen Praxis“, wenn sie denn bestünde, wäre wegen der FFH-Relevanz für die Schutzgüter FFH-prüfpflichtig. Die geplante und beeinträchtigende Nutzung wird der FFH-Prüfung aber gerade nicht unterzogen.

Da sich das geplante Vorhaben, Parkplatz, Erschließung wie Burghofgesamtanlage, im FFH-Gebiet befindet, ist ein durch zahlreiche Entscheidungen des EuGH gefestigtes, sehr starkes öffentliches Interesse am Naturschutz formuliert und fixiert. Eine Befreiung wäre insofern nur zulässig, wenn das Vorhaben bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 67 BNatSchG auch die erhöhten Anforderungen des § 34 BNatSchG mit berücksichtigt. Denn die der Befreiung zugrundeliegende Verordnung ist Teil der nationalen Umsetzung eben auch des FFH-Gebietsschutzes mit seinen eigenen Prüf- und Wertungsvoraussetzungen. Befreiung und FFH-Zulässigkeit lassen sich insofern nicht vollständig trennen. Das gilt umso mehr, als zahlreiche Regelungen der Verordnung (Freistellungen und Ausnahmen) nicht EU-rechtskonform sind und ohnehin auf die höherrangigen Rechtsnormen abgestellt werden muss. Es ist nicht möglich, Pläne und Projekte im Sinne des FFH-Rechts über Ausnahmen und Freistellungen in einer NSG-VO der FFH-Prüfung und der Beteiligung der Naturschutzverbände auf der Basis von § 63 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG zu entziehen (vgl. EuGH-Urteil vom 8.11.2016, C-243/15).

In der VV-Habitatschutz des Landes NRW heißt es auf Seite 14: „Soweit ein Natura 2000-Gebiet zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt ist (vgl. Nr.

3.1.1), ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)“. Daraus ergibt sich, dass die erlassenen Verbote zum Schutz und zur Entwicklung des FFH-Gebietes erforderlich sind und Ausnahmen und Befreiungen nur zulässig sind, wenn die FFH-Ziele darüber nicht in Frage stehen.

Das Vorhaben insgesamt mit allen seinen Auswirkungen (Störung der Nacht, Lichtemissionen, Verkehr, Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen) und allemal im Zusammenwirken mit anderen Belastungen im Gebiet darf die FFH-Schutzziele weder beeinträchtigen noch deren weitere Entwicklung zum guten Erhaltungszustand gefährden. Genau das ist aber nicht gegeben.

Gerade die noch einigermaßen störungsarmen Abend- und Nachtzeiten im Schutzgebiet werden durch weitere Wohn- und Schlafnutzung, Licht- und Lärmbelastung sowie Haustiere im Außenbereich und im Schutzgebiet und unterhalb der Wolkenburg, die ein wertvolles Rückzugsgebiet (Kernzone in der NSG-VO) für Nachttiere wie Eulen, Wildkatze und Bilche ist, massiv in Frage gestellt. Licht mit seiner „Staubsaugerwirkung“ stellt eine wesentliche Gefährdungsquelle für die Schutzgüter dar. Zahlreiche Insekten sind FFH-Schutzgut z.B. als charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen.

Nicht naturschutzverträglich ist die ganzjährige Betriebsform mit zehn Beschäftigten und Öffnungszeiten von täglich 8 bis 22:00 Uhr. Ferienwohnungen haben ihrerseits eine dauerhafte „Öffnungszeit“ zur Folge. Beides sorgt auch in der Winterzeit und in den Abendstunden für ständigen Aufenthalt von Menschen und menschlicher Mobilität. Der im Befreiungsantrag vom 16. Sept. angekündigte Verzicht auf „Veranstaltungen“, also auch auf alle Jubiläen, Feiern und Feste müsste in jedem Fall Bestandteil des Befreiungsbescheids werden.

Die Drachenfelsbahn fährt im November und Dezember gar nicht, im Sommer bis 19:00 Uhr, im Winter bis 17 bzw. 18:00 Uhr. Der Naturraum zwischen Wolkenburg, Hirschberg, Drachenfels und Zahnradbahn ist freizuhalten von Einrichtungen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Diese Ausdehnung der Betriebszeiten des Burghofvorhabens über die naturschutzschonenden Betriebszeiten der Drachenfelsbahn hinaus sind in den Umweltgutachten als Beeinträchtigung weder erkannt noch bewertet worden.

Überraschenderweise schließt das vom Antragsteller vorgelegte FFH-Gutachten erhebliche Gebietsbeeinträchtigungen trotz alledem aus. Das ist möglich, weil wesentliche Störungen und Belastungen gar nicht erfasst werden.

Das betrifft (1) zunächst die Zufahrt, die für eine Nutzung von Parkplatz und Burghof unumstößlich erforderlich ist. Sie fehlt in der FFH-Prüfung. Das betrifft weiterhin (2) die Störmwirkung durch eine Nutzung, insbesondere durch die nächtliche Nutzung im Zuge von Übernachtungen und mehrtägigen Übernachtungen und der Anlage von Dienstwohnungen. Damit sind Störungen in den Abendstunden genauso verbunden wie (3) Belastungen mit Licht.

Weiterhin führen Wohnnutzungen im Schutzgebiet (4) zu Haustieren. Hunde und Hauskatzen sind extrem wirksame Prädatoren für Arten des Schutzgutes, z. B. Schlingnatter und Mauereidechse, Bilche und zahlreiche Vogelarten. Hauskatzen sind zudem geeignet, die Wildkatzen (FFH-Anhang-IV-Art) im Gebiet genetisch zu beeinträchtigen und die Art gefährdende Blendlinge zu befördern.

Von den Schutzgütern des FFH-Gebietes kommen im 200m-Radius laut Gutachten die Wasserfledermaus und die Zwergmaus mit Quartieren im Gebäude vor. Weiterhin sind die Arten Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Etliche Arten sind dabei lichtsensibel und meiden künstliches Licht. Die Hinweise im Gutachten auf anzustrebendes, reduziertes Licht als Vermeidungsmaßnahme (vgl. dazu S. 81 FFH-VU, 51 ASP) laufen ins Leere, da innerhalb eines Naturschutzgebietes und mit Blick auf § 23 (4) BNatSchG höhere Anforderungen zu stellen sind. Das Ziel ist es, die Schutzgebiete von Kunstlicht freizustellen. Andere Lichtquellen im Schutzgebiet als erforderliche Kohärenzsicherungsmaßnahme ganz zu entnehmen, fehlt als Vorschlag im FFH-Gutachten. Insofern werden auch die Hinweise im Fachgutachten zum Fledermausschutz im Kontext Licht (EURO-BATS, 2019) nur unzureichend berücksichtigt.

Der Uhu hat am Rande des 200m Radius sogar sein Revierzentrum, wohl einen Brutplatz. *Zum Uhu siehe S. 74, 75 FFH-VU, zur Beeinträchtigung S. 129 FFH-VU*

Weder akustische Störungen, noch der Verlust von Fledermausquartieren werden im FFH-Gutachten ausgeschlossen. *Siehe dazu S. 81 ff FFH-VU*

Im Gutachten zur FFH-Verträglichkeit fehlt eine Auseinandersetzung mit den Individuenverlusten der charakteristischen Arten, hier z.B. des Feuersalamanders, aller charakteristischen Arten, die durch die geplante Zunahme der Nutzungsfrequenz des Kutschenweges zu befürchten ist. Der Feuersalamander ist charakteristische Art z.B. des FFH-LRT 9160. Er ist bereits heute massiv von Verkehrsbelastungen im Schutzgebiet betroffen. Der Feuersalamander hat den PSI-Wert 3, den NWI-Wert 4 und MGI-Index III.6. Er ist aufgrund seiner geringen Reproduktionsrate innerhalb der Amphibien anfällig für Individuenverluste. Die Art ist auch auf Dunkelheit während der Wanderungen (bis November und ab Februar) angewiesen. Aktivität ist auch im Winter belegt.

Es sind neben den im Gutachten geprüften Beeinträchtigungen auch negative Effekte möglicher Haus- oder Gasttiere wie z.B. durch Müllplätze geförderte, aber für die geschützten Arten schädliche Waschbären, Hunden und Katzen zu berücksichtigen, die Tiere im Schutzgebiet jagen oder vergrämen (z.B. typischerweise Reptilien, bodenbrütende Vögel) oder sich mit ihnen kreuzen (Wildkatze, Wolf).

Die Summationsprüfung ist aufschlussreich, da sie einen Teil der erheblichen Belastungen des Schutzgebietes durchaus sichtbar macht und damit auch das Versagen der Kreisverwaltung dokumentiert, die FFH-Schutzziele umzusetzen und durchzusetzen. Es fehlen jedoch die Belastungen durch die Nutzungen aus Freizeit, Gastronomiebetrieb, Tourismus, Übernachtungen, Fahrverkehr, forstliche Nutzung u.a.m. Gerade die Darstellung der Summe aller Kraftfahrzeugbewegungen im Schutzgebiet wäre sehr aufschlussreich gewesen. Ähnliches gilt für die Lichtbelastung im Gebiet, das im Sinne der Schutzziele ausdrücklich eine Dunkelzone sein sollte, aber durch menschliche Aktivität

ten, Fassadenbeleuchtung, Feste und Veranstaltungen oft sehr belastet wird, auch hinsichtlich des künstlichen Lichtes.

(3) Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Bewältigung des Konfliktes „Feuersalamander und Zufahrt“ fehlt in den Antragsunterlagen vollständig.

Da es nicht möglich ist, z.B. bei Regen, der Hauptaktivitätszeit der Salamander, die Zufahrt für Lieferverkehr oder Hotel- oder Ferienwohnungsnutzung zu unterbinden, ist es völlig ausgeschlossen, dass es zu einer artenschutzrechtlichen Zulassung der Zufahrten kommen kann. Gerade bei Regen und in der Dämmerung werden die Menschen vermehrt mit dem Auto oder Taxi an- bzw. abreisen. Auch insofern ist kein Parkplatz erforderlich, wenn er nicht angefahren werden darf.

Ein Betrieb von Hotel und Ferienwohnungen und Gaststätte zeitigt erhebliche Verkehre. Das bestehende Restaurant auf dem Drachenfels ist dafür ein erschreckendes Vorbild. Neben den Angestellten und Gästen – wobei viele, gerade auch betagtere Menschen das Taxi nutzen – sind das unzählige Zulieferer, Handwerker und die Müllabfuhr, die für jede Müllfraktion getrennt anfährt. Weder werden Ferienwohnungsgäste ihr Gepäck und ihre Einkäufe zu Fuß zum Burghof transportieren noch werden Handwerker und Zulieferer Werkzeug und Vorräte zum Burghof tragen oder mit der Bergbahn anreisen.

4. Fazit

Das Befreiungsverfahren für sechs Stellplätze außerhalb des Burghofgeländes ist nicht zielführend. Es ersetzt nicht das Erfordernis eines Befreiungsverfahrens für das ganze Burghof-Projekt.

Naturschutz und Landschaftspflege haben Vorrang vor dem Erhalt des Denkmals Burghof. Das Burghof-Projekt ist nicht prioritär. Die Umgestaltung der Denkmalruine Burghof zum modernen Beherbergungs- und Gaststättenbetrieb drängt die Entwicklung der Naturlandschaft an diesem Standort zurück.

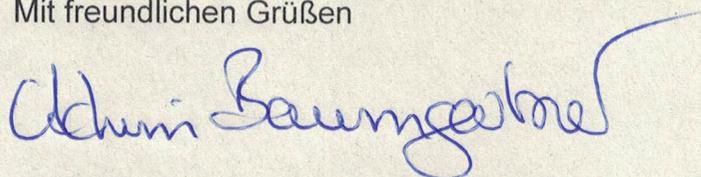
Die Befreiung für die sechs Stellplätze ist zu versagen. Das Vorhaben stört das Denkmal Zahnradbahn und verfolgt keinen eigenständigen Zweck. Seine Zweckbestimmung ist von der Realisierung des Burghof-Projekts abhängig und einheitlich damit zu bescheiden.

Aufgrund der massiven Beeinträchtigungen der jetzt bereits stark vorbelasteten FFH-Gebietes ist jedoch auch das Gesamtprojekt „Umgestaltung und Nutzung“ des Burghofgebäudes in der beantragten Form vorhersehbar weder genehmigungs- noch befreiungsfähig.

Die Preisgabe der Naturschutzgebiete für immer mehr zielfremde Nutzungen (Tourismus, Freizeit, Wohnen, Arztpraxen, Hotels, Feste) ist einer der Gründe für das Scheitern des Naturschutzes.

Eine gewisse Synthese der Interessen könnte im vorliegenden Fall allenfalls gelingen, wenn die Belastungen der Nutzung und die damit verbundenen insbesondere nächtlichen Störungen und dauerhaft anhaltenden Tötungen durch Zufahrt, Haustiere und Licht vermieden werden. Das setzt eine bauliche Ausgestaltung und Nutzung voraus, bei der die Gebäude und das Nebengebäude wesentlich zum Schutz des Schutzgebietes beitragen, etwa als Landschaftspflegehof. Eine solche Nutzung würde auch dem Denkmalschutz entsprechen, da sie weitreichende bauliche Veränderungen vermeiden würde. Sie wäre angesichts zahlreicher Förderoptionen, der bestehenden FFH-Entwicklungspflicht und bestehender massiver Schutzdefizite im Gebiet in keiner Weise unrealistisch. Sie verlangt indes, dass sich die Behörden um eine solche Lösung selbständig bemühen, was mit Blick auf die öffentlichen Interessen des FFH-Gebietsschutzes (bis hin zu Artikel 20a GG) geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Adrian Baumgarten', with a long, sweeping flourish extending to the right.